

MERKBLATT PRODUKTION BESONDERER HOCHSCHULABSCHLUSSFILM (EXZELLENZFÖRDERUNG GEMÄß VII.3)

BITTE STELLEN SIE IHREN ANTRAG IM [ONLINE PORTAL](#) UNTER
DEM REITER **PRODUKTION KINO UND TV**.

Seite 1/7

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für die Herstellung von Hochschulabschlussfilmen der hessischen Hochschulen (Hochschule Darmstadt, Hochschule Rhein/Main, Hochschule für Gestaltung Offenbach und Kunsthochschule der Universität Kassel) im Rahmen der besonderen Hochschulabschlussförderung durch die HF&M Förderung gewährt werden. Förderfähig sind Produktionen aller Längen, Genres und Formate mit fiktionalem oder dokumentarischem Inhalt.

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss**.

Die Zuwendung wird bis 10.000 Euro als Festbetragsfinanzierung, ab 10.001 Euro als Anteilsfinanzierung gewährt. Weitere Informationen siehe Infoblatt Finanzierungsarten.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen im Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HF&M hinzuweisen.

Die Premiere von Projekten, bei denen der Förderanteil der HF&M höher ist als der einer anderen Fördereinrichtung, soll in Hessen stattfinden. Ausgenommen sind Aufführungen bei Festivals.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind eingeschriebene Studierende der o. g. Hochschulen, die ein Projekt im Rahmen ihres Abschlusses zur Erlangung eines Diploms, Bachelors, Masters oder eines gleichrangigen künstlerischen Abschlusses herstellen. Dafür muss eine Bestätigung der Hochschule vorgelegt werden. Die Bestätigung muss formal auf offiziellem Briefpapier ausgestellt sein, mit Stempel der Hochschule inkl. eines Datums sowie der Unterschrift der zuständigen Professor*in. Zudem muss aus dem Schreiben der Name der Studierenden sowie die zu beantragende Fördersumme hervorgehen.

Pro Einreichtermin (Jury Talentfilm) kann maximal ein Projekt pro Hochschule eingereicht werden.

ANTRAGSTELLUNG

Seite 2/7

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HF&M.

Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss fristgerecht ein Antragsformular mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten an antrag@hessenfilm.de geschickt werden.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können **ausschließlich auf Empfehlung der Jury** einmal neu eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- wenn vorhanden: aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate) oder Gewerbeanmeldung bzw. eine Stellungnahme, dass sich die Antragsteller*innen darüber bewusst sind, dass das Produzieren von Filmen gewerbepflichtig ist und ggf. eine Beratung bei einer Steuerberatung eingeholt wird.
- Bestätigung der Hochschule
- Synopsis sowie Kurzbeschreibung des Projekts (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Producer's Note und/oder Director's Note (pro Note nicht länger als zwei DIN A4 Seiten) oder alternativ Videopitch (Streaminglink, nicht länger als 5 Minuten)
- Drehbuch (Spielfilm, Animationsfilm) bzw. Treatment (Dokumentarfilm)
- ggf. Storyboard (ergänzend bei Animationsfilm) sowie sonstige Angaben zum Projekt (Visualisierungshilfen, Trailer, Musikbeispiele)
- Selbsterklärung zur Rechtesituation
- Detaillierte Kalkulation
- Finanzierungsplan inklusive Auflistung aller bereits vorhandenen oder geplanten Finanzierungsbausteine
- wenn vorhanden: Info über Stabmitglieder
- wenn vorhanden: Filmografien (Produzent*innen, Regie, Autor*innen, Kamera, Hauptdarsteller*innen usw.)
- wenn vorhanden: Besetzungsliste (bei fiktionalen Projekten) bzw. Liste der Protagonist*innen (bei dokumentarischen Projekten) mit Angabe zu dem Status (angedacht/angefragt/bestätigt)
- wenn vorhanden: Marketing- und Auswertungskonzept
- wenn zutreffend: sonstige Angaben zu Koproduzent*innen

Seite 3/7

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern.

EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Werden generative KI-Tools im Antragsprozess oder bei Erstellung und Durchführung einer geförderten Maßnahme genutzt, so ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu dokumentieren, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden.

Darüber hinaus kann die HF&M Nachweise anfordern, die belegen, dass die geförderte und maßgebliche kreative Leistung durch die Antragstellenden erbracht wurde.

Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden bzw. Fördernehmenden, dass durch die Nutzung von KI-Tools keine Verletzung von Rechten Dritter erfolgt.

FÖRDERSUMME

Die Förderung kann maximal **20.000 Euro** betragen.

KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktion notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Auf die Vorlage von sonstigen Anlagen zur Kalkulation wird verzichtet.

In der Regel werden Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind, nicht anerkannt. Ausnahme sind Vorkosten und ggf. der Rechteerwerb.

Seite 4/7

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduktionen entfallenden Kosten aufzugliedern.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

VIelfalt IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema. Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – im Antrag ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

Die HF&M setzt sich für eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung ein. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig deutlich reduziert werden. Maßnahmen zur Umsetzung in der Produktion finden Sie unter www.green-motion.org.

Die HF&M empfiehlt die Einbindung eines*einer Green Consultant bereits in der Produktionsvorbereitung

PRODUCER'S FEE

Für eingeschriebene Studierende kann keine Producer's Fee kalkuliert werden.

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bei Rückstellungen von Gagen besteht eine Sozialversicherungspflicht.

EIGENLEISTUNG

Seite 5/7

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als kreative Produzent*in, als Herstellungsleitung, als regieführende Person, als Person in einer Hauptrolle oder als kameraführende Person zur Herstellung des Films erbringt. Bei Animationsfilmen können auch andere Leistungen anerkannt werden, wenn diese mit den im vorigen Satz genannten Eigenleistungen vergleichbar sind. Als Eigenleistung gelten auch Rechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Romanen, Drehbüchern oder Filmmusiken, die zur Herstellung des Films benutzt werden.

Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

HANDLUNGSKOSTEN

Für besondere Hochschulabschlussfilme können Handlungskosten bis 7,5% der Fertigungskosten anerkannt werden, sofern die/der antragstellende Studierende ein Gewerbeanmeldung nachweist.

PRÜFGEBÜHR

Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr in Höhe von 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

Bei besonderen Hochschulabschlussfilmen kann in der Regel eine Überschreitungsreserve von max. 8% anerkannt werden.

HESSEN-EFFEKT

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen. Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist ausdrücklich erwünscht.

FINANZIERUNGSPLAN

Seite 6/7

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine der Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Koproduktionen, Erfolgsdarlehen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten der Kalkulation übereinstimmen.

Eine Kumulierung der Mittel der regulären und besonderen Hochschulabschlussförderung sowie des ggf. durch die Hochschulen durchgeführten HAB-Stipendienprogramms ist möglich.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsorengelder)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistungen (ausgenommen Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebs-garantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite technischer Firmen.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in zwei Raten:

- 80% bei Vertragsabschluss
- 20% nach positiver Schlussprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

Stand Mai 2026 (Richtlinie zum 21. Oktober 2025)